

lassen. Davon will die Gattin des Klägers nichts wissen. Das Manöver ist also mißlungen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Beweiserleichterungen und Beweisschwierigkeiten im kanonischen Eheprozeß.) Nach can. 1757, § 3, n. 3, sind *unfähige* Prozeßzeugen (*testes incapaces*) des Klägers Gatte und Blutsverwandte und Verschwägte der auf- und absteigenden Linie und des ersten Grades der Seitenlinie, außer in einem Prozesse, in dem es sich um den bürgerlichen oder religiösen Stand einer Person handelt, wobei von anderer Seite eine Kenntnis nicht gewonnen werden kann, das allgemeine Wohl aber interessiert ist. Unter Berufung auf diesen Kanon werden im Eheprozeß die erwähnten Verwandten und Verschwägerten (nicht aber der Gatte) im can. 1974 als taugliche Zeugen (*testes habiles*) erklärt. Der Zusatz des can. 1757, § 3, n. 3, daß anderweitige Zeugen nicht zur Verfügung stehen und es sich um das öffentliche Wohl handeln muß, wird in can. 1974 nicht betont. Den Gesetzestext wiederholt die Instruktion vom 15. August 1936, Art. 118, § 3, n. 3, bezw. Art. 122. Man mag zugeben, daß es sich bei jedem Eheprozeß um das *bonum publicum* handelt. Wenn aber andere Zeugen ebenso gut in der Angelegenheit Aussagen machen können, so wird der Richter diese den Verwandten und Verschwägerten vorziehen. Sind derart die bezeichneten Personen *testes habiles*, so hat der Richter bei der Beweiswürdigung ihre Stellung zum Kläger, bezw. Beklagten wohl zu beachten. Can. 1789, der von der Beweiswürdigung handelt, betont an erster Stelle: *quae conditio sit personae?* Welche Stellung hat der Zeuge zu den Prozeßparteien? Nur zu leicht wird das Zeugnis von Kindern, Eltern oder Geschwistern, auch wenn es durch einen Eid bekräftigt wird, eine subjektive Färbung haben. Wenn diesen nahestehenden Personen wochen- und monatelang immer wiederum eine Behauptung eingebläut wird, beginnen sie selbst daran zu glauben; sie verwechseln eigenes Wissen mit mitgeteiltem Wissen. Die für die Beurteilung höchst wichtigen zeitlichen Bestimmungen fließen ineinander. Diese psychologischen Tatsachen sind bei der Beweiswürdigung, ja auch schon bei der Beweisaufnahme wohl zu beachten. Sind also die genannten Personen im Eheprozeß fähige Zeugen, so folgt daraus nicht, daß ihr Zeugnis gleichwertig ist mit dem Zeugnis fernstehender Personen. Daher verlangt Art. 99, § 2, der Instruktion eigens Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses. Übereinstimmende Aussagen sind an sich als beweiskräftig anzusehen (can. 1790). Wenn aber mehrere Zeugen mit denselben Worten in unnatürlicher Übereinstimmung aussagen, so muß man unwillkürlich an eine Kollusion denken (vgl. can. 1781, Art. 107, § 2

der Instruktion vom 15. August 1936). Man kann hier wohl die Mahnung von Art. 113 der Instruktion anwenden: Übereinstimmende Aussagen können auch verdächtig sein. — Nach can. 1776 und Art. 103 der Instruktion dürfen Fragen den Zeugen vorher nicht mitgeteilt werden. Hat aber der Kläger eine bestimmte Tatsache zu beweisen, z. B. Zwang, ausgeübt von bestimmten Personen, in bestimmten Formen, so ist es wohl nicht schwer, die Fragen, welche gestellt werden, zu erraten und kann der Kläger in diesem Sinne die ihm nahestehenden Zeugen instruieren. So ergeben sich gerade im Eheprozeß Schwierigkeiten, die nur durch eine kluge, gewissenhafte Beweiswürdigung einigermaßen behoben werden können. — Das kanonische Recht läßt im Eheprozeß die eidliche Aussage der Prozeßparteien zu (vgl. Art. 103 ff., 110 ff. der Instruktion), schätzt sie aber sehr gering ein: *Depositio judicialis conjugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam*. Bei dieser Sachlage wäre es wohl zweckmäßig, wenn man von der Beeidigung der Prozeßparteien oder wenigstens von der Doppelbeeidigung (Art. 96 und Art. 104) absehen könnte, zumal Art. 120 erklärt, daß unfähige und verdächtige Zeugen — und als solche erscheinen die Prozeßparteien — im allgemeinen nicht beeidet werden sollen (vgl. auch can. 1758).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* (**Delegation des Amotionsprozesses nach can. 2147 ff.**) Nach den zitierten Kanones ist bei Vorhandensein gewisser Umstände eine Pfarrerenhebung auf Grund eines genau vorgezeichneten Verfahrens möglich. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof (außer dem Generalvikar) einen anderen Priester mit der Durchführung dieses Prozesses betrauen dürfe. Die Frage muß beim Wortlaut der betreffenden Kanones verneint werden. So heißt es gleich im can. 2148, § 1: *Quoties prudenti Ordinarii iudicio . . . videatur . . . ipsemet Ordinarius . . . invitet*. Eine Angelegenheit, die dem klugen Ermessen eines Funktionärs überlassen ist, kann von demselben nicht dem Ermessen eines anderen überwiesen werden. Auch die scharfe Betonung: *ipsemet Ordinarius*, fordert ein Selbsthandeln des Ordinarius. Auch in den folgenden Kanones 2149, 2151, 2153 wird die überlegende und abwägende Tätigkeit des Ordinarius betont. Es liegt in dieser gesetzlichen Verfügung gleichsam eine *electa industria personae* (can. 57, § 2) vor; d. h. der Gesetzgeber hat mit Absicht die Person, die zu handeln hat, bezeichnet. Da ist eine vollständige Delegation ausgeschlossen. Nichts aber hindert, daß sogenannte *actus praeparatorii*: Erhebungen, Einvernahmen u. dgl. durch Mittelspersonen erfolgen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.